



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21. Januar 2020 – Auszug aus Drucksache 18/5768 –

Frage Nummer 11

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit einer Ausrüstung der Bahnen in den Landkreisen Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen, d. h. Werdenfelsbahn, Ammertalbahn, Pfaffenwinkelbahn und Kochelseebahn mit leistungsstarken Repeatern zur störungsfreien WLAN-Nutzung zu rechnen bzw. wann ist von einer Erhöhung der Dichte der Hot Spots auf jeden dritten Streckenkilometer auszugehen, wie sie aus einer Antwort der Deutschen Bahn auf eine Anfrage der FDP-Fraktion im Bundestag von 2018 (BT-Drs. 19/5429 und 19/5745) hervorgeht, damit ein verbesserter Empfang mobiler Daten möglich wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat im September 2019 die flächendeckende Einführung von Fahrgast-WLAN im bayerischen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) beschlossen. Bei der Ausschreibung von neuen Verkehrsverträgen wird Fahrgast-WLAN als Mindestanforderung im Wettbewerb vergeben, bei bereits abgeschlossenen bzw. laufenden Verkehrsverträgen ist geplant, dass der Freistaat die Kosten für die Nachrüstung der in der Regel bereits bestehenden Fahrzeuge übernimmt, sofern das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) die laufenden Kosten trägt. Bei allen Verträgen gilt eine Mindest- bzw. Restlaufzeit von fünf Jahren. Die bei Bestandsverträgen erforderlichen Nachverhandlungen mit den EVU führt die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG).

Bei den Strecken der Werdenfelsbahn, der Kochelseebahn und der Ammertalbahn (DB Regio) sowie der Pfaffenwinkelbahn (Bayerische Regiobahn) handelt es sich um bereits laufende bzw. abgeschlossene Verkehrsverträge. Der Zeitpunkt der Einführung von WLAN auf den genannten Strecken hängt daher im Wesentlichen davon ab, ob bzw. wann mit den Betreibern ein positives Nachverhandlungsergebnis erzielt werden kann. Kommt es zu einer Einigung, hängt der genaue Zeitpunkt der Einführung von WLAN des Weiteren von den verfügbaren Werkstattkapazitäten und Personalressourcen des EVU ab. Die Fahrzeugverfügbarkeit darf durch die Nachrüstung von Fahrgast-WLAN jedenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Um die verfügbaren Netze ohne Einschränkungen nutzen zu können, gibt der Freistaat in den Mindestanforderungen für das Fahrgast-WLAN unter anderem vor, dass die in die Fahrzeuge eingebauten Router über mindestens drei SIM-Kartensteckplätze verfügen müssen.

Die Leistungsfähigkeit bzw. Störungsfreiheit des Fahrgast-WLAN hängt im Wesentlichen von der Mobilfunkverfügbarkeit entlang der Strecke ab.

Die Bahnstrecken sind von den Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur zur Frequenzauktion 2019 umfasst. Schienenwege mit mehr als 2 000 Fahrgästen pro Tag müssen bis Ende 2022 mit 100 Mbit/s versorgt werden, die übrigen Schienenwege bis Ende 2024 mit 50 Mbit/s. Die Strecke bis Garmisch-Partenkirchen zählt zu den verkehrsstarken Strecken, der Streckenast nach Weilheim-Schongau nicht.

Die BT-Drs. 19/5429 vom 01.11.2018 auf die Anfrage der FDP-Fraktion macht keine Ausführungen zu Abständen der Hotspots. Diese hängen u. a. auch von der Topographie ab.